

Die gesetzliche Führungsverantwortung des Stiftungsrates



25. März 2011

Seite 1

Art. 51 Abs. 6 BVG, in Kraft seit 1. Januar 2005:

„Die Vorsorgeeinrichtung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.“

Agenda

- Gesetzesgrundlagen
- Führung
- Verantwortung
- Trends

Agenda

- Gesetzesgrundlagen
- Führung
- Verantwortung
- Trends

Gesetzesgrundlagen



25. März 2011

Seite 4

Mögliche Rechtsformen:

Privatrechtliche Stiftungen (Art. 80 - 89bis ZGB, Art. 48 BVG)

Genossenschaften (Art. 828 - 926 OR, Art. 48 BVG)

Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (Gemeinden/Kantone/Bund)

Art. 80 ZGB: „Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck.“

Besonders: Art. 89bis ZGB: Personalfürsorgestiftungen
(www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf)

Einige Rechtsquellen:

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982

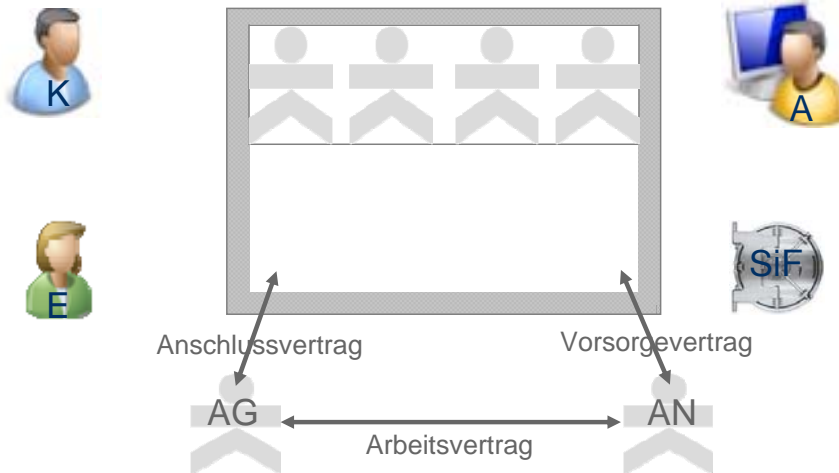
BVV 1: Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1983

BVV 2: Verordnung über die die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984

BVV 3: Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993

Gesetzesgrundlagen



25. März 2011

Seite 5



Aufsichtsbehörde (Art. 61f. BVG, Kompetenz der Kantone)

- Prüfung der reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung
- Überwachung der Geschäftstätigkeit der Vorsorgeeinrichtung
- Verfügen und durchsetzen von Massnahmen zur Behebung von Mängeln
- Entscheide im Rahmen des Stiftungsrechts und des Freizügigkeitsgesetzes
- Beurteilung von Streitigkeiten betreffend das Recht auf Information
- Information und Beratung



Kontrollstelle (Art. 53 Abs. 1 BVG, Art. 33 - 36 BVV2)

- Jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage, der Alterskonten
- Ueberwacht die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung (vgl. Art. 48f-h und Art. 49a BVV2)
- Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde



Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG, Art. 37 - 41 BVV2)

- Periodische Ueberprüfung, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und
- ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde



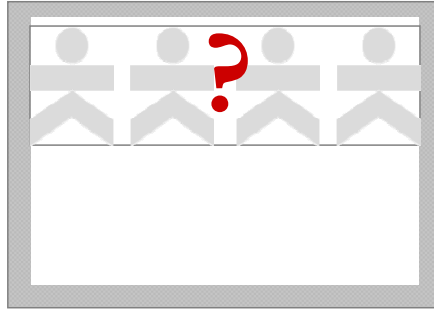
Sicherheitsfonds (Beitragsverhältnis)

- Öffentlich-rechtliche Stiftung
- Angeschlossen sind alle dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten VE
- Leistungsgarantie bei Zahlungsunfähigkeit (gesetzlich definierter Maximalanspruch)

Agenda

- Gesetzesgrundlagen
- Führung
- Verantwortung
- Trends

Führung



25. März 2011

Seite 7

Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Hauptverantwortung für die
Vorsorgeversicherung.

Art. 51 BVG Paritätische Verwaltung

1 Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der
Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.

2 Die Vorsorgeeinrichtung hat die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen
Verwaltung zu gewährleisten. Es sind namentlich zu regeln:

- a. die Wahl der Vertreter der Versicherten;
- b. eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien;
- c. die paritätische Vermögensverwaltung;
- d. das Verfahren bei Stimmgleichheit.

Grundlage für das organschaftliche Handeln von juristischen Personen:

Art. 55 Abs. 1 und 2 ZGB

1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften
als durch ihr sonstiges Verhalten.

Führung



25. März 2011

Seite 8

Instrumente für das **Wählen**:

Betrifft die Wahl der Kontrollstelle und des anerkannten Experten: Sorgfalt in der Auswahl, der Instruktion und der Ueberwachung: Laienrevision ist passé.

Instrumente für das **Festlegen**:

- Vorsorgepolitik und Vorsorgeplan: im **Reglement**, einschliesslich Erlass und Änderungen der Reglemente; Beschlussfassung über Anträge zur Aenderung der Stiftungsurkunde.
- Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie Vermögensverwaltung: im **Anlagereglement** (Anlagestrategie, Anlagepolitik, Ablauforganisation, interne Kontrollorganisation). Vgl. Art. 49a BVV2:
„Die Vorsorgeeinrichtung legt die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Ueberwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass das paritätische Organ seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann.“
- Organisation des Stiftungsrates, Entscheide über Delegation: im **Organisationsreglement, Pflichtenheft**
- Vertretung nach aussen (Zeichnungsbefugnis): im **Handelsregister** (kollektiv zu zweien)
- Ordnungsgemässe Rechnungslegung

Instrumente für die **Kontrolle**:

Frühzeitige Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates (mit Dokumenten mind. 10 Tage vor Termin)

Etablieren eines Sitzungsrythmus (dreimal jährlich plus eine Strategieklausur)

Einverlangen von aussagekräftigen Berichten

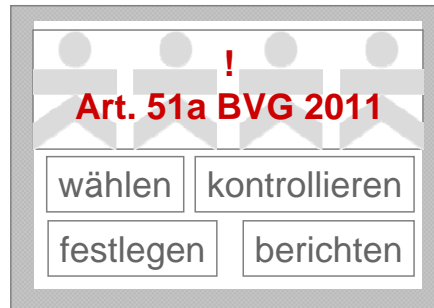
Transparente Protokolle der Stiftungsratssitzungen

Instrumente für das **Berichten**:

Vollständige, geprüfte Unterlagen zuhanden der Aufsichtsbehörde

Informationspolitik zugunsten der Destinatäre

Führung

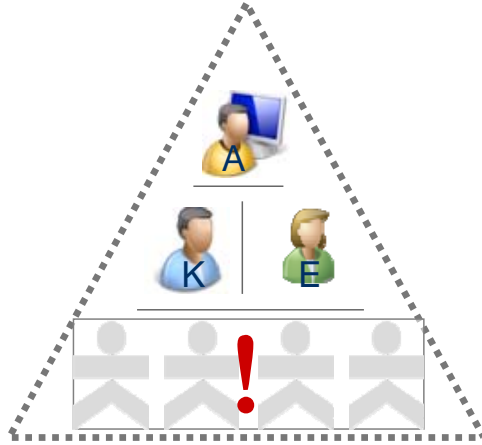


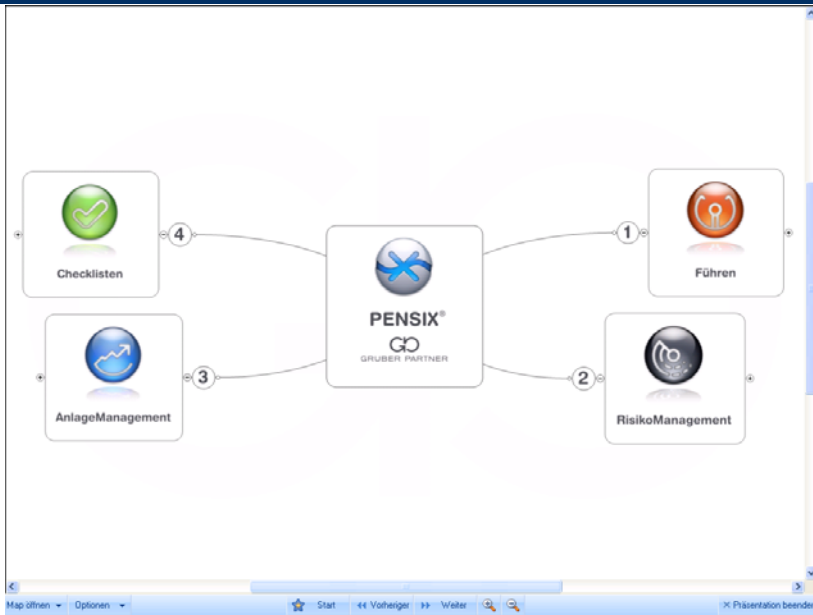
25. März 2011

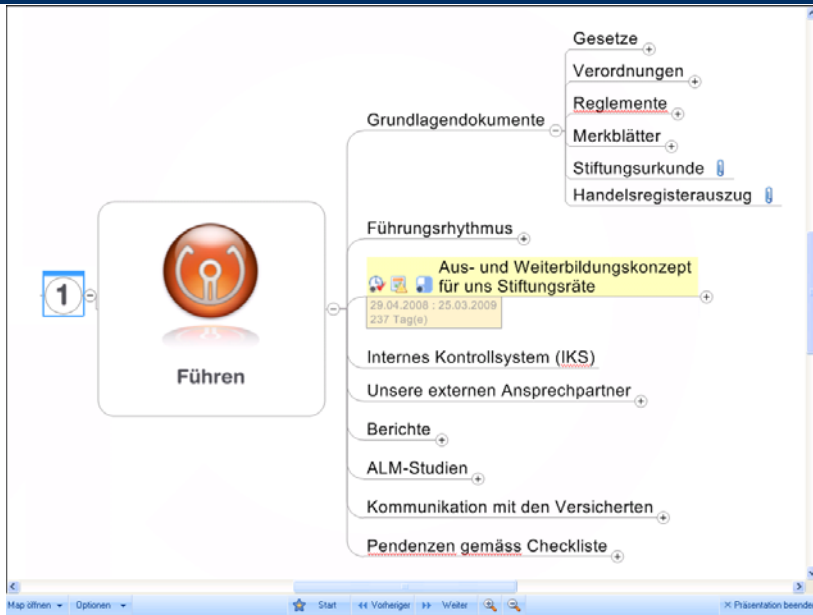
Seite 9

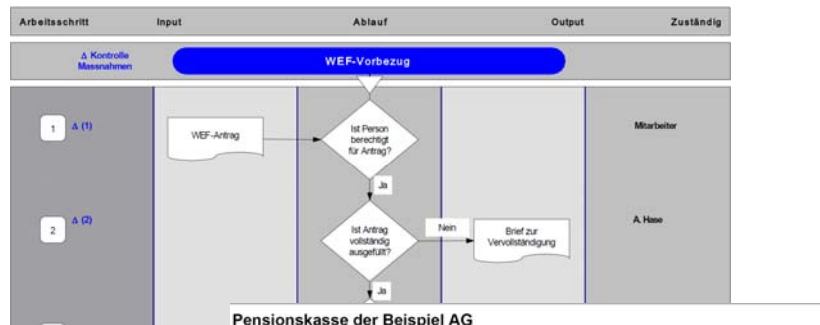
- 1 Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung [das heisst: Der Stiftungsrat] nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 2 Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c. Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h. Sicherstellung der Information der Versicherten;
 - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

... insbesondere: Kontrollpyramide



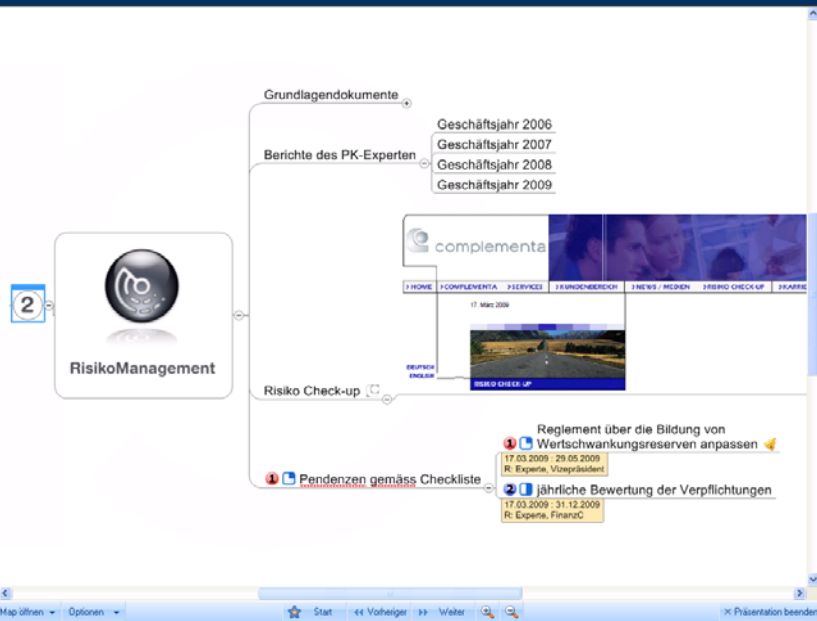


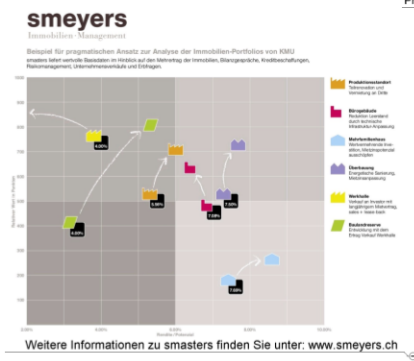
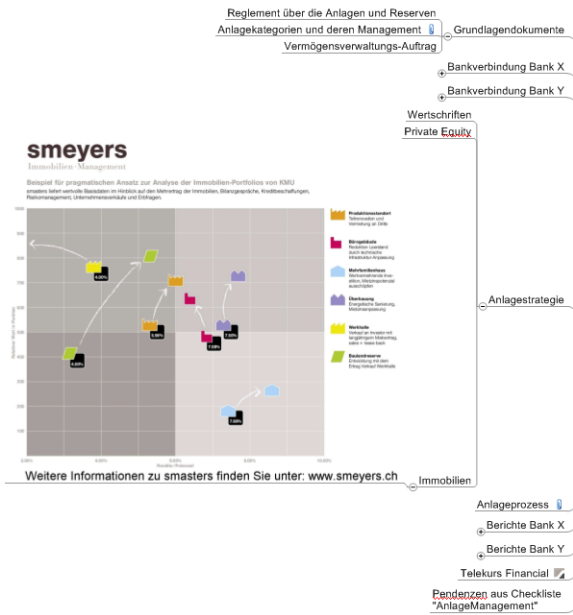




Pensionskasse der Beispiel AG

Prozess	Kontrollziele welche Risiken abdecken	Kontrolle Massnahmen	Ausführen antwortlich
WEF-Vorbezug	Ist ein schriftlicher Antrag vorhanden?	Geschäftsführer prüft Vollständigkeit der Unterlagen ▲ (8)	Peter Muster
	Ist die Bewilligung durch Stiftungsrat erfolgt?	Sachbearbeiter WEF prüft Vollständigkeit Antrag ▲ (7)	Andreas Has
	Ist Zweitunterschrift des	Sachbearbeiter WEF prüft Vollständigkeit Antrag	Andreas Has





	B	C	D
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt


zur Führung

zum RisikoManagement

zum AnlageManagement

Checkliste Vorbereitung für SR-Sitzung

Links zu Fach-Publikationen



Checklisten

4

Map öffnen ▾ Optionen ▾

Start ◀ Vorheiger ▶ Weiter 🔍 🔍

✕ Präsentation beenden

Agenda

- Gesetzesgrundlagen
- Führung
- Verantwortung
- Trends

Grundnorm für die Verantwortlichkeit des Stiftungsrates ist Art. 55 Abs. 3 ZGB:

1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.

3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

Art. 52 Abs. 1 BVG, in Kraft seit 1. Januar 2005:

„Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.“

Grundsatz somit: Verschuldenshaftung. Diese setzt voraus:

- Vermögensschaden bei der Vorsorgeeinrichtung
- Adäquater Kausalzusammenhang zwischen schädigender Handlung und Schaden
- Widerrechtlichkeit (z.B. Missachtung gesetzlicher oder reglementarischer Weisungen)
- Verschulden (Fahrlässigkeit = pflichtwidrige Unsorgfalt genügt)

Haftung der Kontrollstelle (Art. 53 Abs. 1bis BVG, seit 1. Januar 2005)

„Für die Haftung der Kontrollstelle gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Revisionsstelle sinngemäss.“

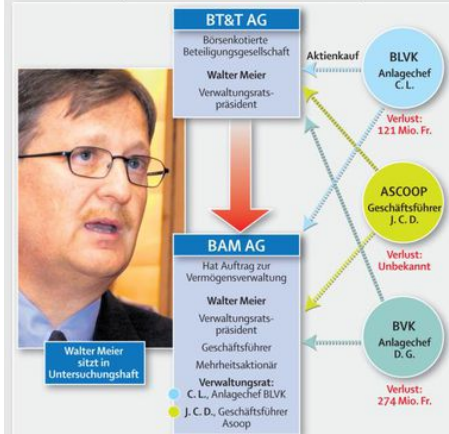
Konsequenz:

Solidarische Haftung mit dem privaten Vermögen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung im Aussenverhältnis, differenzierte Solidarität nach Massgabe des persönlichen Verschuldens im Innenverhältnis.

Vier Jahre Haft für Ex-Finanzchef

Zürich. – Das Bezirksgericht Zürich hat einen Ex-Finanzchef des Jean-Frey-Verlags wegen mehrfacher Veruntreuung und Geldwäscherei zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte über 5 Mio. Fr. an Pensionskassengeldern für sich abgezweigt. Anfang 2000 wurde bekannt, dass in der Pensionskasse der Basler Mediengruppe, zu der die Jean Frey damals gehörte, ein Loch von über 15 Mio. Fr. klaffte. Der Verdacht fiel sofort auf den damaligen Finanzchef der Jean Frey. Der heute 39-Jährige trat im Januar 2000 von seinem Posten zurück und setzte sich in die USA ab. Im April 2001 wurde er vom FBI verhaftet und wenig später an die Schweiz ausgeliefert. Der Verurteilte ist sich keiner Schuld bewusst. Er habe nichts veruntreut, sagte er gestern vor Gericht. Vielmehr habe er die Gelder treuhänderisch verwaltet. Der Staatsanwalt dagegen ging von klassischen Vermögensdelikten aus und forderte eine unbedingte Gefängnisstrafe von zwei Jahren. Das Bezirksgericht hat das Strafmass nun noch verschärft. (SDA)

Die Verflechtung der Pensionskassen mit BT&T im Jahr 2000



BLVK: Bernische Lehrerversicherungskasse
 BVK: Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich
 ASCOOP: Pensionskasse der Privatbahnen

Seite 18

Die Pleite der Vera-/Pevos-Vorsorge- und -Anlagestiftungen wird nun juristisch beurteilt. Vor dem Amtsgericht Olten- Gösigen ist eine erste Hauptverhandlung über formelle Vorfragen angesetzt. Der geschätzte Schaden beläuft sich auf rund 150 Millionen Franken.

Als das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 19. Januar 1996 über die zwangsweise Liquidation der Vera-/Pevos-Vorsorge- und -Anlagestiftungen der hochverschuldeten Oltner Bau- und Immobiliengruppe von Albert Heer orientierte, war von einer einmaligen Pleite bei Einrichtungen der zweiten Säule die Rede. Die Vorsorgeeinrichtungen hatten 50 Prozent der Versicherungsgelder - den nach Gesetz maximal zulässigen Anteil - in Immobilien investiert, und mit dem Zerfall der Immobilienpreise gerieten auch die Stiftungen unter Druck. Die fehlende Kapitaldeckung wurde auf 45 Millionen Franken beziffert, die Zahl der Versicherten vom BSV mit 3030 angegeben, jene der Anleger mit 84.

Einleitung rechtlicher Schritte

In der Folge kam das Verfahren nur schleppend voran, und die Informationen folgten in grossen Abständen. Es gab auch immer wieder abweichende Zahlen. In einem Zwischenbericht des BSV vom Juli 1999 heisst es, alle vier Stiftungen seien seit Jahren massiv überschuldet gewesen. Die Bilanzen per Ende 1995 hätten eine kumulierte Verschuldung von mehr als 230 Millionen Franken aufgewiesen; auf konsolidierter Basis betrage der Gesamtschaden rund 150 Millionen Franken. Im April und September 2000 wurde bekannt, dass der Skandal um den Zusammenbruch der BVG-Stiftungen Vera und Pevos nun auch die Richter beschäftige.

Zunächst orientierten sowohl das Solothurner Untersuchungsrichteramt als auch der Sicherheitsfonds BVG unabhängig voneinander über rechtliche Schritte. Im ersten Fall ging es um die Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Wirtschaftsdelikte, und sie war mit mehreren Hausdurchsuchungen verbunden. Der Fonds wiederum reichte gegen die Lebensversicherungsgesellschaften der «Genfer» und der «Zürich» sowie gegen die Visura-Treuhandgesellschaft je eine Regressklage aus Verantwortlichkeiten an der Zahlungsunfähigkeit der beiden Stiftungen in der Höhe von rund 70 Millionen Franken ein. Zudem nahm er mit dem Begehren auf Schadenersatz im Umfang von rund 70 Millionen Franken auch den Bund ins Visier. Das BSV habe im Fall Vera/Pevos als Aufsichtsbehörde sehr spät registriert und damit möglicherweise die Aufsichtspflichten verletzt.

Schliesslich machten die Liquidatoren der vier Sammel- und Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds mit 18 Verantwortlichkeitsklagen bei den Lebensversicherungsgesellschaften und der Treuhandfirma Ersatz für einen Schaden von rund 200 Millionen Franken (Pensionskassen und Firmen, Sicherheitsfonds und BVG-Pflichtige) geltend; die unkonsolidierte Schadenssumme betrug 292 Millionen Franken. Die Liquidatoren warfen den Verantwortlichen vor, sie hätten eine «unglaublich unprofessionelle» Immobilienpolitik betrieben, indem die Versicherungen den Stiftungen Darlehen gewährt hätten, die durch die Verpfändung der Vorsorgekapitalien sichergestellt worden seien (Policendarlehen). Inzwischen hatte der BVG-Sicherheitsfonds die Zahlungsunfähigkeit der Stiftungen für die Altersleistungen gegenüber den Destinatären mit Vorschusszahlungen von 72 Millionen Franken überbrückt. Die Klage gegen das BSV war vorläufig sistiert worden.

Verantwortung

Quelle: NZZ, 9. Januar 2009, S.25, Nr. 6

BÖRSEN UND MÄRKTE

Pensionskassen mit Rekordverlusten

Rund die Hälfte der Vorsorgewerke wohl in Unterdeckung

Die Finanzkrise hat bei den Schweizer Pensionskassen 2008 für herbe Verluste gesorgt. 70 bis 90 Milliarden Franken an Vorsorgegeldern dürften durch den Börsen-Crash verloren gegangen sein.

feb. Die Schweizer Pensionskassen haben 2008 ihre mit Abstand schlechteste Performance seit der Einführung des BVG-Obligatoriums im Jahr 1985 erzielt. Die Pictet-BVG-Indizes 2005, wich-

tungsrate vieler Pensionskassen nun zu Sanierungsmaßnahmen. Hier stehen einige Möglichkeiten zur Auswahl. Beispielsweise können die Vorsorgewerke laut den gesetzlichen Bestimmungen während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge erheben. Ausserdem können Rentner temporär zu Zahlungen verpflichtet werden, wenn es in den vergangenen zehn Jahren Rentenerhöhungen gegeben hat. Des Weiteren kann die Einrichtung während der Unterdeckung auf den BVG-Alters-

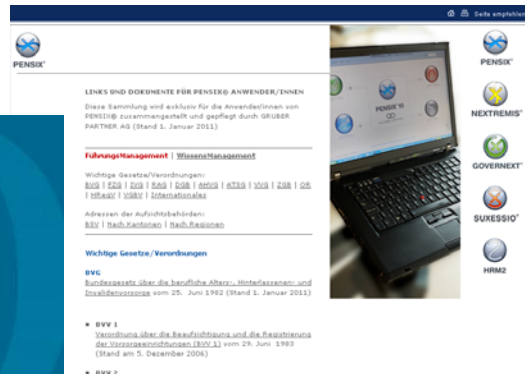
Agenda

- Gesetzesgrundlagen
- Führung
- Verantwortung
- Trends

Trends



Erlangen Sie Kompetenz dank umfassendem Wissen!



25. März 2011

Seite 21

1. p.m.: Neues Stiftungsrecht, in Kraft seit 1. Januar 2006
2. BVG-Revision „Strukturreform“. Beachten Sie bitte unseren Artikel zu den Auswirkungen auf die Führungsverantwortung des Stiftungsrates von Pensionskassen bei www.gruberpartner.ch->NEWS
3. Professionalisierung der Führungsinstrumente
4. Vertretung der Eigentümerinteressen (Bsp: Anlagestiftung „Ethos“)
5. „PensionFund Governance“

Trends



25. März 2011

Seite 22